stadt buchs

Stadtverwaltung
9471 Buchs SG
www.buchs-sg.ch

Bauen Sie einen Zaun, eine Mauer oder einen Sichtschutz? Pflanzen Sie einen Baum, einen Strauch oder eine Hecke?

Dieses Merkblatt erklärt, welche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen und klassierten Strassenflächen Sie für Einfriedungen (Zäune, Mauern, Sichtschutz usw.) und Pflanzungen (Bäume, Sträucher, Hecken usw.) einhalten müssen. Zu seiner Anwendung sind der Zonenplan und der Gemeindestrassenplan hilfreich. Zögern Sie bei weiteren Fragen oder Unklarheiten nicht, die Bauverwaltung der Stadt Buchs zu kontaktieren: bauverwaltung@buchs-sg.ch oder 081 755 75 80.

I. Baubewilligungspflicht

Für bewilligungspflichtige Einfriedungen ist ein Baugesuch bei der Bauverwaltung einzureichen. Bewilligungspflichtig sind:

- Einfriedungen in einer Schutzzone, an einem Schutzobjekt oder ausserhalb der Bauzone, ungeachtet ihrer Höhe.
- Einfriedungen höher als 1.80 m entlang Grundstücksgrenzen.
- Einfriedungen höher als 1.20 m entlang klassierten Flächen (Strassen, Wege, Plätze).
- Stützmauern, ungeachtet ihrer Höhe.

II. Besonderheiten

- Im Gewässerraum und im Waldabstand sind Einfriedungen nicht zulässig.
- Allfällige Baulinien sind zu beachten und haben Vorrang vor den hier angegebenen Abständen.
- Ist eine angrenzende Strassenfläche klassiert, so muss ihr gegenüber der Strassenabstand, nicht aber der Grenzabstand eingehalten werden.
- Ist eine angrenzende Fläche als Weg klassiert aber nicht abparzelliert, so muss ihr gegenüber der Grenzabstand, nicht aber der Wegabstand eingehalten werden.
- Pflanzungen und Einfriedungen dürfen weder die Strasse noch die Sicherheit ihrer Benutzerinnen und Benutzer negativ beeinträchtigen. Insbesondere dürfen sie weder in den Lichtraum der Strasse ragen noch eine Sichtzone einschränken. Die Höhe des Lichtraumes beträgt 4.5 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind, und 2.5 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind. Die Sichtzone ist der Bereich, der bei Ein- und Ausfahrten und bei Strasseneinmündungen aus Gründen der Verkehrssicherheit dauerhaft für die freie Sicht in einer Höhe zwischen 0.6 m und 3.0 m offen zu halten ist.
- Benachbarte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können abweichende Abstände betreffend den Grenzabstand vereinbaren.
- Gegenüber Rebland gilt jeweils das Anderthalbfache der hier angegebenen Grenzabstände.

III. Grenz- und Strassenabstände

Einfriedung (Zaun, Hag, Mauer, Bretterwand, Sichtschutz aus Holz, Eisen, Draht, WPC usw.)

	Grenzabstand	**Strassenabstand**
bis 0.45 m	-	-
0.45 m bis 1.20 m		0.09 m
1.20 m bis 1.80 m		0.09 m plus Mehrhöhe
höher als 1.80 m	0.50 m plus Mehrhöhe Max. 2.00 m bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen Max. 3.00 m bei massiven Einfriedungen	
Stützmauer	0.50 m	0.50 m
Messweise	Abstände werden waagrecht gemessen. Höhen werden ab dem natürlichen Geländeverlauf gemessen; ist dieser nicht mehr feststellbar, so gilt der bewilligte Geländeverlauf. 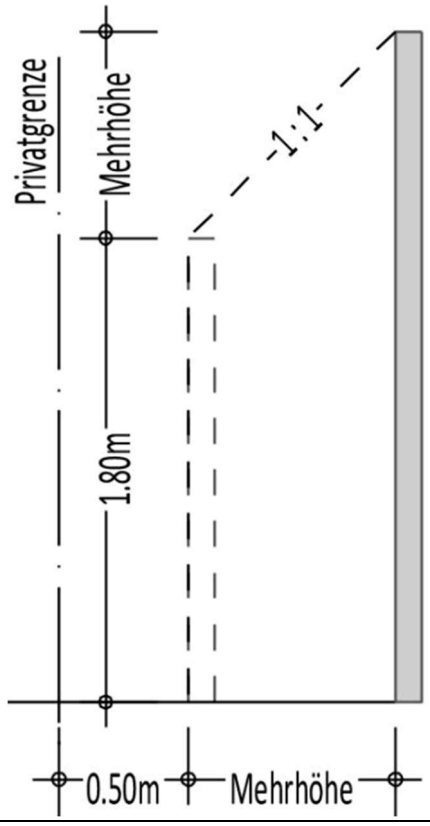 	Abstände werden waagrecht ab Strassengrundstücksgrenze gemessen. Höhen werden ab Niveau des Randes des Strassengrundstückes gemessen. 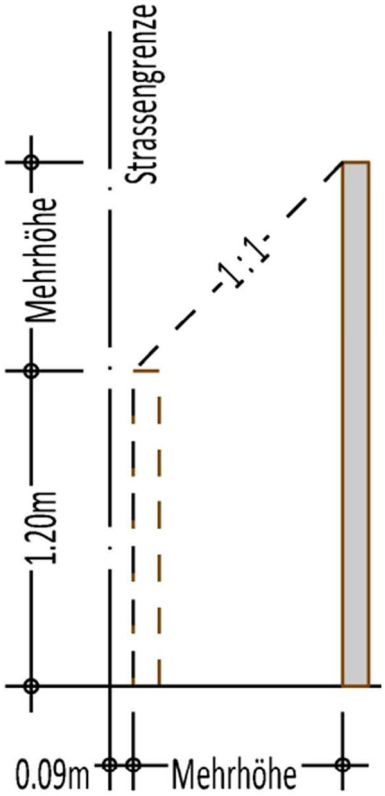

Pflanzung

	Grenzabstand	**Strassenabstand**
hochstämmige Bäume (ohne Obstbäume), Nuss- und Kastanienbäume	6.00 m	an Kantonsstrasse und Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse: 2.50 m; sonst: kein Abstand
hochstämmige Obstbäume	4.00 m	an Kantonsstrasse und Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse: 2.50 m; sonst: kein Abstand
übrige Bäume und Sträucher bis 1.80 m	Hälfte der Höhe	0.60 m
übrigen Bäume und Sträucher höher als 1.80 m	Hälfte der Höhe Max. 6.00 m	0.60 m plus Mehrhöhe
Lebhag / Hecke bis 1.80 m	0.50 m	0.60 m
Lebhag / Hecke höher als 1.80 m bis 3.00 m Maximalhöhe	0.50 m plus Mehrhöhe	0.60 m plus Mehrhöhe
Messweise	Abstände werden ab Mitte der Pflanze an der Erdoberfläche in waagrechter Linie zur Grenze gemessen. Höhen werden ab dem natürlichen Geländeverlauf gemessen; ist dieser nicht mehr feststellbar, so gilt der bewilligte Geländeverlauf. 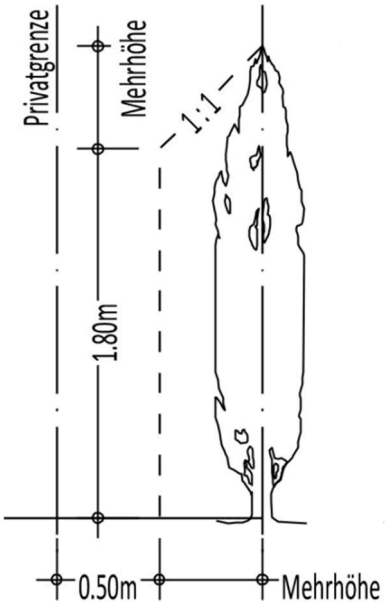	Abstände werden waagrecht ab Strassengrundstücksgrenze gemessen. Für Bäume wird ab Mitte des Stammes gemessen. Höhen werden ab Niveau des Randes des Strassengrundstückes gemessen. 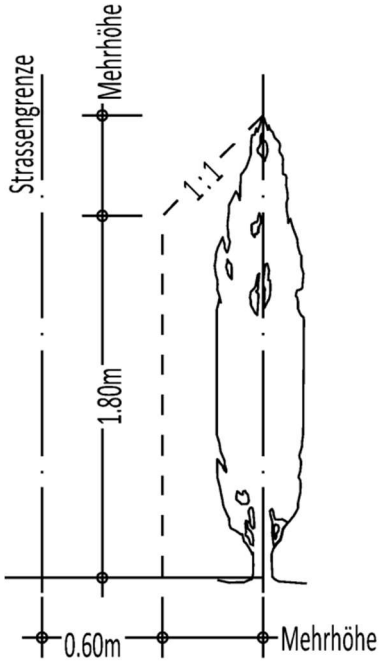

IV. Rechtliche Grundlagen

Die einschlägigen Gesetzestexte zu obigen Ausführungen finden Sie in den nachstehenden Artikeln:

- Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen (sGS 731.1; PBG): Art. 136
- Baureglement der Politischen Gemeinde Buchs (BauR): Art. 6
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons St.Gallen (sGS 911.1; EG-ZGB): Art. 97bis, Art. 98bis, Art. 98ter, Art. 98^{quinquies}
- Strassengesetz des Kantons St.Gallen (sGS 732.1; StrG): Art. 100, Art. 101, Art. 104, Art. 106, Art. 107
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS): Norm 40 273a «Knoten, Sichtverhältnisse in Knoten in der Ebene»